



Richtplan Siedlung, Natur und Landschaft

Richtplantext

Öffentliche Bekanntmachung vom bis

Vom Gemeinderat beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Andreas Diethelm

Nadja Flammer

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr.

vom

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

1 Einleitung

Der kommunale Richtplan gemäss § 14 PBG setzt sich aus den Massnahmenblätter mit Beilagen gegliedert in die Kapitel: Siedlung / Natur und Landschaft und Verkehr sowie mit der jeweiligen Richtplankarte zusammen. Die Richtplanung gilt für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Hefenhofen.

Die Richtplanung dient als Führungs-, Informations- und Koordinationsinstrument und legt dazu für die erwähnten Bereiche die Planungsziele und die zu treffenden Massnahmen für die nächsten 20 bis 25 Jahre fest. Sie ist lediglich für die Behörden verbindlich. Damit die Richtplanung ihre Aufgabe erfüllen kann, ist der regelmässigen Fortschreibung grosse Beachtung zu schenken. Kleinere Änderungen sind deshalb ohne ein spezielles Verfahren vorzunehmen.

Grössere Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter Verhältnisse sind periodisch im Sinne von Teilrevisionen vorzunehmen. Die Koordinationsblätter ermöglichen eine sukzessive Nachführung des jeweiligen Planungsstandes und sind deshalb dazu geeignet, die Richtplanung schrittweise umzusetzen.

Richtplanänderungen mit Inhalten von überkommunaler Bedeutung bedürfen gemäss § 5 Abs. 2 PBG einer Genehmigung durch den Kanton.

2 Verbindlichkeit

Der Richtplaninhalt ist auf den Koordinationsblättern entsprechend seiner Verbindlichkeit in folgende Kategorien gegliedert:

2.1 Vororientierung

Vororientierungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

2.2 Zwischenergebnis

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und welche Verfahrensschritte für eine Abstimmung noch erforderlich sind.

2.3 Festsetzungen

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Sie legen räumliche Interessen von überkommunaler Bedeutung fest.

3 Richtplangeschäfte

Für jedes Richtplangeschäft enthält ein Koordinationsblatt Aussagen zu:

- Festlegung, Thema, Nummer, Erlass- und Erledigungsdatum
- Beschreibung des Vorhabens mit Ausgangslage, Ziel und Massnahmen
- Koordinationsstelle und weitere beteiligte Stellen
- Umsetzungsverfahren und -zeitpunkt
- Abstimmungsstand (Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung)
- Kosten und Kostenträger

Koordinationsblätter Richtplan Siedlung, Natur und Landschaft Hefenhofen

Inhaltsverzeichnis

Siedlung

- S 0.01 Verdichtungs- und Entwicklungsgebiete
- S 1.01 Erweiterung Wohngebiete in Auenhofen und Hefenhofen
- S 1.02 Erweiterung Gewerbegebiet Stoggerüti
- S 1.03 Erweiterung Freihaltegebiet
- S 1.04 Erweiterung Gewerbegebiet Stritholz bei Realisierung BTS
- S 2 Erhaltenswerte Kulturobjekte: Gebäude
- S 3 Erhaltenswerte Kulturobjekte: Ziehbrunnen
- S 4 Kommunale Siedlungsbegrenzungslinie

Natur und Landschaft

- L 1 Erhaltenswerte Naturobjekte
- L 3.01 Feuchtgebiet Waldweiher
- L 4 Massnahmen zur ökologischen Vernetzung im Korridor Güttingerwald-Romanshornerwald

<i>Festlegung</i> Verdichtungs- und Entwicklungsgebiete	<i>Thema</i> Siedlung	<i>Nummer</i> S 0.01
-------------------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i>
<input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F)
<input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i>
Gemäss dem Postulat der Siedlungsentwicklung nach innen kann das Bauland flächenmässig nicht mehr beliebig erweitert werden. Eine bessere Nutzung der bestehenden Siedlungsflächen ist gefordert. In der Gemeinde Hefenhofen sind an einigen Standorten Potenziale zur Nachverdichtung vorhanden.

<i>Ziel</i>
Die Siedlungsentwicklung nach innen soll hauptsächlich im Ortsteil Stritholz gefördert werden, welcher gemäss dem Raumkonzept des kantonalen Richtplans dem urbanen Raum zugeteilt ist. In den übrigen Ortsteilen der Gemeinde, welche der Kulturlandschaft zugeteilt sind, steht eher das Füllen der Baulücken im Vordergrund.

<i>Massnahme</i>
Der kommunale Richtplan bezeichnet die Verdichtungs- und Entwicklungsgebiete, beschreibt deren Charakteristik und legt den gebietsspezifischen Handlungsbedarf fest.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i>	<i>Thema</i>	<i>Nummer</i>
Verdichtungs- und Entwicklungsgebiete	Siedlung	S 0.01

Stritholz

Foto



Gebietscharakteristik

- Baugebiet an den stark befahrenen Romanshoner- und Neustudenstrasse nur teilweise überbaut
- Heutige Nutzungen Gewerbe und Wohnen
- Im westlich angrenzenden Quartier auf Amriswiler Boden neuere Wohnüberbauungen mit hoher baulicher Dichte

Handlungsbedarf

Umstrukturieren und Neuentwickeln:

- Neuüberbauung mit Wohn- und/oder Gewerbenutzung
- Neüberbauung mit hoher baulicher Dichte
- Lösung der Erschliessung sowie der Verkehrslärmproblematik
- Gute Gestaltung Siedlungsrand
- Aufhebung bisheriger Arealüberbauungsplan und Quartierplan

Sonnenberg

Foto



Gebietscharakteristik

- "Roter Öpfel" als historisches Gebäude an gut ersichtlicher Lage an der Strasse
- Landwirtschaftliche Bauten, 1 Wohnhaus mit Schweinestall vorhanden
- Amriswilerstrasse im Osten eine stark befahrene Strasse
- Schweinestall zum Abbruch vorgesehen

Handlungsbedarf

Neuentwickeln und weiterentwickeln:

- Neuüberbauung westlich der Amriswilerstrasse als Ganzes planen, unter Einbezug des wertvollen "Roten Öpfel"
- Gute Gestaltung des Siedlungsrandes
- In Neuüberbauung öffentliche Nutzungen integrieren

Hefenhofen

Foto



Gebietscharakteristik

- Geviert zwischen der Wide-, Gehre- und Auenhoferstrasse:
- Entlang der Strassen teilweise überbaut, grössere unüberbaute Flächen vorhanden
 - Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Nutzungen vorhanden
 - Bestehende Parzellierung suboptimal für sinnvolle Füllung der Baulücken
 - Innenbereich (zweite Bautiefe ab den Strassen) nicht vollständig erschlossen

Handlungsbedarf

Weiterentwickeln:

- Landumlegungsverfahren zur Schaffung sinnvoll überbaubarer Parzellen
- Festlegung Erschliessung Innenbereich (zweite Bautiefe ab den Strassen)
- Falls notwendig Einleitungsbeschluss zu Landumlegungsverfahren und evtl. Gestaltungsplanverfahren durch Gemeinderat

<i>Festlegung</i> Erweiterung Wohngebiete in Auenhofen und Hefenhofen	<i>Thema</i> Siedlung	<i>Nummer</i> S 1.01
---------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i>
<input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F)
<input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Im Gebiet Chirchägger (Auenhofen) besteht bereits ein grösseres Wohngebiet niedriger Dichte. Die Siedlungslücke im Zentrum Hefenhofen ist Landwirtschaftsgebiet. Die Erschliessung ist noch nicht festgelegt.

<i>Ziel</i> Neue Wohngebiete sind an attraktiver, ruhiger, gut erschlossener Lage auszuscheiden. Die Siedlungsentwicklung soll in Etappen erfolgen können.

<i>Massnahme</i> Das im Situationsplan eingetragene Gebiet Chirchägger (Teile der Parz. Nr. 68) in Auenhofen wird als Richtplangebiet (Wohngebiet tieferer Dichte) festgesetzt. Das im Situationsplan eingetragene Gebiet (Teile der Parz. Nr. 20 und 716) in Hefenhofen wird als Richtplangebiet (Wohnen mittlerer Dichte) festgesetzt.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Erweiterung Gewerbegebiet Stoggerüti	<i>Thema</i> Siedlung	<i>Nummer</i> S 1.02
------------------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i>
<input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F)
<input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Im Gebiet Stoggerüti südlich der Romanshorerstrasse besteht bereits ein Gewerbegebiet. Auf Teilen der Parzellen Nummern 131, 133 und 134 besteht eine Siedlungslücke.

<i>Ziel</i> Die bestehenden Gewerbegebiete sollen an verkehrstechnisch günstiger Lage erweitert werden. Siedlungslücken sollen geschlossen werden.

<i>Massnahme</i> Das Gebiet (Teile der Parz. Nr. 131, 133 und 134) wird als Richtplangebiet Gewerbe festgesetzt. Die Erschliessung ist zu regeln.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Erweiterung Freihaltegebiet	<i>Thema</i> Siedlung	<i>Nummer</i> S 1.03
---------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i> <input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Die Siedlungslücke im Zentrum Hefenhofen ist Landwirtschaftsgebiet. Die Erschliessung ist noch nicht festgelegt.

<i>Ziel</i> Zur Erhaltung des Siedlungscharakters ist ein Teil der Siedlungslücke im Kern von Hefenhofen von einer Bebauung freizuhalten.

<i>Massnahme</i> Ein Teil der Parzelle Nr. 27 in Hefenhofen wird als Richtplangebiet Freihaltegebiet festgesetzt.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Erweiterung Gewerbegebiet Stritholz bei Realisierung BTS	<i>Thema</i> Siedlung	<i>Nummer</i> S 1.04
--------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

<i>Querverweis</i> S 4

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Im Gebiet Stritholz ist ein BTS-Anschluss geplant. Der Anschluss würde voraussichtlich zu einer Nachfrage nach Gewerbegebiet im Bereich des Anschlusses führen.

<i>Ziel</i> Im Bereich des BTS-Anchlusses soll an sinnvoller Lage Gewerbegebiet vorhanden sein.

<i>Massnahme</i> Wenn die Planungssicherheit zur Realisierung der BTS besteht, soll im Bereich des BTS-Anchlusses im Stritholz die Gewerbeansiedlung geplant werden. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind einzuhalten. Insbesondere auf der Parzelle Nr. 124 ist eine Gewerbeansiedlung denkbar. Aufgrund der noch nicht vorhandenen Planungssicherheit wird die Fläche zum heutigen Stand noch nicht festgesetzt.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i>	<i>Thema</i>	<i>Nummer</i>
Erhaltenswerte Kulturobjekte: Gebäude	Siedlung	S 2

<i>Querverweis</i>	<i>Bearbeitungsdatum</i>
	13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i>	<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>
<input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F)	
<input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt	<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i>
Es besteht ein von der kantonalen Denkmalpflege erstelltes Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder. Im Schutzplan für Natur- und Kulturobjekte werden die schützenswerten Bauten geschützt.

<i>Ziel</i>
Bestimmte nicht unter Schutz gestellte, jedoch erhaltenswerte Kulturobjekte, sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bei Abbrüchen sind Ersatzbauten vorzusehen.

<i>Massnahme</i>
Die äussere Gesamtform der erhaltenswerten Kulturobjekte (Lage, Baufluchten, Bauvolumen, Dachform, Firstrichtung) ist bei Um-/ Ersatzbauten im Interesse des Ortsbildschutzes nach Möglichkeit zu erhalten. Dabei ist die Verkehrsübersicht zu berücksichtigen.
Abbruchbewilligungen sind restriktiv zu handhaben und nur nach vorgängiger Fachstellungnahme zu erteilen.
Nötigenfalls kann der Gemeinderat durch Entscheid gemäss § 10 TG NHG ein Objekt zum Kulturgut erheben.
Bei wesentlichen inneren Umbauten und anderen umfassenden Veränderungen ist die kantonale Denkmalpflege frühzeitig beratend beizuziehen.
Folgende Objekte werden als erhaltenswerte Gebäude festgesetzt:
Assek-Nr. 29/0-0106 auf der Parzelle Nr. 381, Wohnhaus Chatzerüti 11
Assek-Nr. 29/0-0027 auf der Parzelle Nr. 35, Wohnhaus Restaurant an der Dozwilerstrasse 4 Hefenhofen
Assek-Nr. 29/0-0227 und 29/0-0229 auf der Parzelle Nr. 449, Wohnhaus Schopf Remise Tohueb 1

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Erhaltenswerte Kulturobjekte: Ziehbrunnen	<i>Thema</i> Siedlung	<i>Nummer</i> S 3
-----------------------------------------------------------------------	---------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i>
<input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F)
<input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Im Schutzplan für Natur- und Kulturobjekte sind die wertvollen Brunnen geschützt.

<i>Ziel</i> Die Ziehbrunnen sind zu erhalten und zu pflegen. Weitere, heute teilweise nicht mehr sichtbare Ziehbrunnen sind nach Möglichkeit wiederherzustellen.

<i>Massnahme</i> Die Substanz der im Richtplan bezeichneten erhaltenswerten Brunnen ist im Interesse des Ortsbildschutzes und der Kulturgeschichte nach Möglichkeit zu erhalten. Abbruchbewilligungen sind restriktiv zu handhaben und nur nach vorgängiger Fachstellungnahme zu erteilen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat durch Entscheid gemäss § 10 NHG ein Objekt zum Kulturgut erheben. Folgende im Situationsplan eingetragene Ziehbrunnen werden als erhaltenswert festgesetzt: - Auenhofen, Hefenhoferstrasse, Parzelle Nr. 685 - Auenhofen, Im Dörfli, Parzelle Nr. 91 - Hatswil, Alte Landstrasse 7, Parzelle Nr. 559 - Tohueb, Tohueb 4, Parzelle Nr. 467 - Tohueb, Tohueb 7, Parzelle Nr. 562

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Kommunale Siedlungsbegrenzungslinie	<i>Thema</i> Siedlung	<i>Nummer</i> S 4
-----------------------------------------------------------------	---------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i> S 1.04

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i> <input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> An bestimmten Orten auf dem Gemeindegebiet besteht aus kommunaler Sicht ein Interesse an einer Begrenzung des Siedlungsgebiets, um ein Zusammenwachsen der Ortsteile zu vermeiden.

<i>Ziel</i> Verhinderung des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete Stritholz, Zägli und Hatswil, auch über den aktuellen Planungshorizont des Richtplans hinaus.

<i>Massnahme</i> Festlegung einer Siedlungsbegrenzungslinie für Hatswil südlich der Romanshorerstrasse nach Osten, für Zägli nach Westen und Osten sowie für Hatswil nach Westen. Die künftige Siedlungsabgrenzung vom Stritholz nördlich der Romanshorerstrasse ist auf das Projekt der BTS abzustimmen (siehe S 1.04). Übernahme der Siedlungsbegrenzungslinie in den kantonalen Richtplan durch das Amt für Raumplanung.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Erhaltenswerte Naturobjekte	<i>Thema</i> Natur, Landschaft	<i>Nummer</i> L 1
---------------------------------------------------------	------------------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i>
<input type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung (F)
<input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Die wertvollen Naturobjekte sind im Schutzplan Natur- und Kulturobjekte geschützt.

<i>Ziel</i> Die nicht im Schutzplan aufgenommenen Naturobjekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Sie sind weiterhin zu pflegen und deren ökologischer Wert durch geeignete Massnahmen, z. B. im Rahmen von Bauvorhaben, zu erhöhen.

<i>Massnahme</i> Durch Sensibilisierung der Bevölkerung, finanzielle Förderung von Neupflanzungen und Pflegemassnahmen, Organisieren von Pflanzaktionen kann die Gemeinde ihren Beitrag leisten, dass auch nicht schützenswerte Naturobjekte erhalten werden können.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i>	<i>Thema</i>	<i>Nummer</i>
Erhaltenswerte Naturobjekte	Natur, Landschaft	L 1

Verzeichnis der erhaltenswerten Naturobjekte

Ortsteil	Beschreibung	Flurname	Parz. Nr.
	Einzelbäume		
Auenhofen	Linde	Auhofe	254
	Nussbaum	Garte	349
Chatzerüti	Mammutbaum	Chatzerüti	402
	Nussbaum	Chappehuse	404
Chressibuech	Nussbaum	Chressibuech	368/369
Hatswil	Nussbaum	Mosmüli	363
	Nussbaum	Mosmüli	363
Hefenhofen	Nussbaum	Hefenhofen	38
Tohueb	Linde	Tohueb	448
	Nussbaum	Tohueb	451
	Nussbaum	Tohueb	467

<i>Festlegung</i> Feuchtgebiet Waldweiher	<i>Thema</i> Natur, Landschaft	<i>Nummer</i> L 3.01
-----------------------------------------------------	------------------------------------------	--------------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F)
<input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Südlich des Waldweiher befindet sich eine Feuchtwiese. Der Waldweiher verlandet und ist kaum mehr als Weiher zu erkennen.

<i>Ziel</i> Die nicht im Schutzplan aufgenommenen Naturobjekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Sie sind weiterhin zu pflegen und deren ökologischer Wert durch geeignete Massnahmen, z. B. im Rahmen von Bauvorhaben, zu erhöhen.

<i>Massnahme</i> Für das Gebiet Waldweiher ist ein Pflegekonzept auszuarbeiten. Es ist angedacht, die Verlandungen des Waldweiher auszubaggern.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen

<i>Festlegung</i> Massnahmen zur ökologischen Vernetzung im Korridor Güttingerwald-Romanshornerwald	<i>Thema</i> Natur, Landschaft	<i>Nummer</i> L 4
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------	-----------------------------

<i>Querverweis</i>

<i>Bearbeitungsdatum</i> 13. Aug 18

<i>Abstimmungsstand</i> <input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung (V) <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis (Z) <input type="checkbox"/> Festsetzung (F) <input type="checkbox"/> vgl. separates Blatt

<i>Erlassdatum Gemeinderat</i>

<i>Erledigungsdatum</i>

<i>Ausgangslage</i> Der Vernetzungskorridor 572 Güttingerwald-Romanshornerwald verbindet wertvolle Lebensräume und tangiert die Gemeinde Hefenhofen. § 11 TG NHG verpflichtet die Gemeinden, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich anzuordnen und zu finanzieren.

<i>Ziel</i> Die Vernetzungswirkung des entsprechenden Korridors soll gemäss den Angaben im Korridorbeschrieb des Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK TG) verbessert werden. Die Hindernisse zur Wildausbreitung (Zäune) sind zu reduzieren.

<i>Massnahme</i> Die Gemeinde nimmt Verhandlungen mit den Grundeigentümern zur Reduktion der Einzäunungen auf.

Beteiligte Stellen

Gemeinde Grundeigentümer

Kanton

Federführende Stelle

Gemeinde

Kanton

Umsetzungsverfahren

Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Baulinienplan)

Plangenehmigungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Vertrag

Organisatorische Massnahme

Umsetzungszeitpunkt

laufend

Sofortmassnahme

kurzfristig (2 - 4 Jahre)

mittelfristig (8 Jahre)

langfristig (12 Jahre)

unbestimmt

Kostenträger

Gemeinde Private Gemeinde / Private

Schulgemeinde(n) Kanton

Kosten

Bemerkungen